

## **N. LI. Ministerial-Bekanntmachung,**

betreffend die Verordnungen vom 31. Mai 1850 und 29. März 1852 über die Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Militärpersonen u., vom 16. August 1852.

Nachdem der jetzt versammelt gewesene Landtag sowohl zu der unterm 31. Mai 1850 (Gesetz-Sammlung v. 1850 Seite 431 ff.) als auch zu der unterm 29. März d. J. (Gesetz-Sammlung von diesem Jahre, Seite 40) erlassenen Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Ansehung der Militärpersonen u. s. w. nachträglich seine Zustimmung ertheilt hat, so wird solches Höchstem Befehle Serenissimi zufolge mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß diesen Verordnungen als nunmehr definitiven Landesverordnungen fernerhin nachzugehen ist.

Rudolstadt, den 16. August 1852.

**Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.**  
von Vertrab.

## **N. LII. Bekanntmachung**

des K. S. Rudolstädtschen Appellationsgerichts zu Eisenach, betr. die gegenseitige Zulassung der Advocaten in den zum Appellationsgerichte vereinigten Staaten zur Criminalpraxis.

Er. Durchlaucht, der Fürst, haben auf dem Grunde von Verhandlungen, welche zwischen den bei dem gemeinschaftlichen Appellations-Gerichte theilhaftigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Zulassung der Advocaten zur Criminal-Praxis stattgefunden haben, im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen Folgendes zu verordnen gnädigst geruht: